

Amtssigniert per E-Mail

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
z.H. Mag. Florian Herbst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
E-Mail: v@bka.gv.at; florian.herbst@bka.gv.at

KOA 5.005/12-015

Wien, am 25.10.2012

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 – Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 02.10.2012, GZ BKA-602.040/0014-V/1/2012, wurde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingeladen, zu dem Entwurf des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum oben genannten Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen. In ihrer Vollversammlung vom 25.10.2012 hat die KommAustria folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu § 14 VwGVG:

Der Entwurf zum VwGVG sieht in § 14 Abs. 2 vor, dass die Behörde unter bestimmten Bedingungen zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde berechtigt ist. In Zusammenschau mit § 21 VwGVG scheint sich zu ergeben, dass die Behörde nur insoweit hierfür zuständig ist/bleibt, als die Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid nicht schon an das Verwaltungsgericht gemäß § 15 Abs. 3 VwGVG vorgelegt wurde. Die Bestimmung der Zuständigkeit zur Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung liegt damit bis zu einem gewissen Ausmaß im Ermessen der erstinstanzlichen Behörde bzw. ist vom Zufall abhängig. Es erscheint der KommAustria eine ausdrückliche Klarstellung wünschenswert, dass entweder die erstinstanzliche Behörde mit Vorlage der Beschwerde auch zur Entscheidung über einen allfälligen (später bei ihr eingebrachten) Antrag auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung unzuständig wird, oder aber, dass die erstinstanzliche Behörde bis zur Vorlage oder Entscheidung über einen ebensolchen Antrag, für den eine dem § 15 Abs. 1 VwGVG nachzubildende Frist zur Verfügung steht, zuständig bleibt.

Zu § 38 VwGVG:

§ 38 VwGVG sieht, anders als die geltende Rechtslage (§ 70 Abs.1 AVG), keine Möglichkeit vor, dass das Verwaltungsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens in erster Instanz verfügt. Mag diese Änderung auch unter Bedachtnahme auf Grundsatz der Gewaltenteilung vorgesehen sein, erlaubt sich die KommAustria darauf hinweisen, dass es nunmehr zwei Verfahrensschritte des Verwaltungsgerichts erfordert, falls der Wiederaufnahmegrund die Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens notwendig machen sollte: zunächst müsste das Verwaltungsgericht die Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verfügen und sodann sogleich den erstinstanzlichen Bescheid aufheben und die Sache an die Erstbehörde zurückverweisen (§ 34 Abs. 2 zweiter Satz VwGG). Im Sinne des Grundsatzes der Verfahrensökonomie regt die KommAustria daher an, dem Verwaltungsgericht nach dem Vorbild der geltenden Rechtslage die Möglichkeit einzuräumen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens in erster Instanz zu verfügen.

Zu § 46 VwGVG:

§ 46 VwGVG sieht in Verwaltungsstrafsachen ein Außerkrafttreten des erstinstanzlichen Straferkenntnisses nach einer Verfahrensdauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von zwölf Monaten vor. Dies stellt gegenüber der geltenden Rechtslage (§ 51 Abs. 7 VStG) eine signifikante Verkürzung dar, welche gerade im Hinblick auf die oft komplexen Sachverhalte, die den Strafverfahren vor der KommAustria und in der Folge im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu Grunde liegen, dazu führen könnte, dass Verfahren nicht rechtzeitig abgeschlossen werden könnten. Darüber hinaus wird der Fristenlauf – anders als gemäß der geltenden Rechtslage – nicht für die Dauer von Verfahren vor dem VfGH oder dem EuGH gehemmt. Die KommAustria regt daher an, die bisherige Frist von 15 Monaten beizubehalten und in § 46 VwGVG einzufügen, dass § 40 Abs. 2 VwGVG sinngemäß gilt.

Zu § 14 BVwGG:

Der Entwurf sieht in § 14 BVwGG eine scheinbar über die derzeit in Geltung stehende Bestimmung des § 52 Abs.1 AVG hinausgehende Ermächtigung vor, wonach das Bundesverwaltungsgericht unabhängig vom konkreten Verfahren auf alle im Bereich der Vollziehung des Bundes tätigen Amtssachverständigen zurückgreifen könnte. Nach Auffassung der KommAustria ist diese Ermächtigung in jenen Bereichen problematisch, wo der Aufwand der namentlichen Sachverständigen nicht vom Bund als Rechtsträger, sondern – zum überwiegenden Teil – von den der konkreten Regulierungstätigkeit unterworfenen Unternehmen getragen wird (vgl. § 35 Abs. 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011). Stünde es nun dem Bundesverwaltungsgericht frei, unabhängig von einem konkreten Beschwerdeverfahren gegen einen Bescheid der KommAustria auch in anderen Verfahren auf die bei der RTR-GmbH als Geschäftsstelle der KommAustria tätigen Amtssachverständigen zuzugreifen, führte dies zu der vom VfGH in VfSlg. 17.326/2004 als verfassungswidrig erkannten Konsequenz, dass *„die Beitragspflichtigen auch Aufgaben finanzieren müssen, die nicht in ihrem Interesse liegen.“* Es wird daher angeregt, den Anwendungsbereich des § 14 BVwGG entsprechend einzuschränken.

Zu § 15 BVwGG:

Der Entwurf zum VwGVG sieht in § 2 eine Regelung zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte vor. Demgegenüber sind weder dem VwGVG noch dem BVwGG Regelungen zu entnehmen, nach welchen Regeln sich die Zuständigkeit der nach § 1 Abs. 2 BVwGG einzurichtenden Außenstellen des Bundesverwaltungsgerichts bestimmt. Diese scheint ausschließlich in der nach § 15 BVwGG zu erlassenden

Geschäftsverteilung zu regeln zu sein, ohne dass hierfür eine nähere Determinante erkennbar ist. Im Lichte des Umstandes, dass – wie im Fall der KommAustria – der Materiengesetzgeber mehrfach aus Gründen der Verfahrensökonomie bzw. -konzentration in der ersten Instanz eine bundesweite Zuständigkeit einer einzigen, in der Bundeshauptstadt Wien ansässigen Behörde vorgesehen hat, sollte in derartigen Fällen auch im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht keine Zuständigkeit einer Außenstelle vorgesehen werden können. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass vor der Regulierungsbehörde Mehrparteienverfahren mit zahlreichen aus allen Teilen des Bundesgebietes stammenden Parteien den Regelfall darstellen.

Es wird daher angeregt, in § 15 Abs. 3 BVwGG vor dem letzten Satz folgenden ergänzenden Satz einzufügen:

"Bei der Verteilung der Geschäfte sind der Sitz und die örtliche Zuständigkeit der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zu berücksichtigen."

Anwendbarkeit von Sonderverfahrensbestimmungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

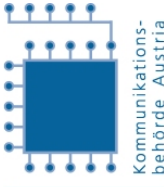
Im Übrigen geht die KommAustria im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 12 und 18 VwGG über die anwendbaren Verfahrensvorschriften davon aus, dass entsprechend der Bestimmung des Art. 136 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 Sonderverfahrensbestimmungen in Materiengesetzen auch in den Verfahren nach dem VwGVG anwendbar sind. In Bezug auf die Bestimmungen des KOG ist hier insbesondere § 39 hervorzuheben, welcher einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen in bestimmten Angelegenheiten vorsieht und die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben (Art. 4 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) idF der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009) darstellt.

Diese Stellungnahme wurde, Ihrem Ersuchen entsprechend, dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Signaturwert	qi2Y+fcADZdOoUW1xtXU3/w+rjHFa2ArGHZ2FEmkOTuqpFoUqV7nmquCDcVijeSPAz0LxZOqDT 40EaVUsurEXHbc2EtNIZa820CYL5y7DHCiGYibMVSSjeZ5SQMvxMjWocgdIfLww/eTGmP1EIZw RxE2447+7jh0hmlbKgnE3rFDpYYhBB8rPkG+485f1ujfatJJ28ltJJXug5loOiAY/3SXILBjI7 N8Ddmo76Mymf704vHjj2Ls81CG8O3XpQy//z9HSAz9+86dRO1PfwitsDV/2ryDdOYOvH8SaX+T WaxAB5WmD6M0sT1H78i08cPR5ZyxsStl7Y3BWasiCQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Kommunikationsbehörd e Austria,O=Kommunikationsbehörde Austria,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-25T14:36:37Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541773
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer.v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	